

SATZUNG

PESTERWITZER LERNWERSTATT

Förderverein der Grundschule Pesterwitz e.V.

(Fassung vom 19.11.2012)

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pesterwitzer Lernwerkstatt- Förderverein der Grundschule Pesterwitz“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freital und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dippoldiswalde einzutragen. Danach erhält er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründungsversammlung, dem 12. November 2003 und endet am 31. Juli 2004. Alle weiteren Geschäftsjahre beginnen am 01.08. eines Jahres und enden am 31.07. des nachfolgenden Jahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Pesterwitz zum Wohle ihrer Schülerinnen und Schüler. Dies umfasst die materielle, ideelle sowie persönliche Unterstützung der Schule bei der Durchführung von Schulveranstaltungen, bei der Ausstattung und Ausgestaltung des Schulhauses und des Schulgebäudes sowie die Mithilfe bei der Realisation erzieherischer Ziele.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
4. Nur für satzungsgemäße Zwecke werden die Mittel des Vereins verwendet.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Fördervereinsmitteln.
6. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede volljährige natürliche und jede juristische Person kann Mitglied des Fördervereines werden. Durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erwirbt man die Vereinszugehörigkeit.

Der Ausschluss durch den Vorstand ist möglich. Binnen einer Woche, von der Zustellung des Bescheides an, kann gegen den Ausschluss beim Vorstand Veto eingelegt werden. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären ist, durch Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Auch bei einem Verstoß gegen die Vereinssatzung erfolgt ein Ausschluss. Bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages in festgelegter Höhe ist, nach zweimaliger Mahnung in einem Abstand von einem Monat, der Ausschluss, nach Ablauf eines weiteren Monats, möglich. Sofern das Mitglied nicht eine anderslautende Erklärung abgibt, endet die Mitgliedschaft auch, wenn das letzte eigene Kind die Grundschulzeit an der Grundschule Pesterwitz abgeschlossen hat.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im genannten Verein, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis ausnahmslos. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Beschlossene Jahresbeiträge sind, auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres, in voller Höhe zu entrichten. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweilig gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 5 Organe des Fördervereines

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Geschäftsjahr die Mitgliederversammlung ein. Eine Einberufung erfolgt ebenfalls, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. Die

Einladung zu dieser außerordentlichen Sitzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung wird darin mitgeteilt.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Ladungsvorschriften sind dabei einzuhalten. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
3. Der jeweilige Vorsitzende sowie der jeweilige Schriftführer beurkunden durch je eine Unterschrift unter dem Protokoll die Richtigkeit und Vollständigkeit des Versammlungsprotokolls.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist bevollmächtigt, die Gründungsmitglieder in ihren Geschäften zu vertreten.
4. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
5. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des Paragraphen des BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit mindestens einem anderen Mitglied des Vorstandes berechtigt.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat soll aus dem Schulleiter, vom Lehrerkollegium gewählten Kollegen sowie Vertretern der Elternschaft bestehen.
2. Der Beirat berät den Vorstand vor allem bei der Mittelvergabe.

§ 9 Die Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind für den Rahmen von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Diese Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen. Mindestens einmal jährlich wird der Kassenstand des abgelaufenen

Geschäftsjahres festgestellt. Die Prüfung erstreckt sich dabei nicht auf die Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Gelder. Der Vorstand genehmigt die Ausgaben-zwecke. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, in der Mitgliederversammlung die Kontrollergebnisse in diesen Rahmen öffentlich zu machen.

§ 10 Zur Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder dieser Auflösung zustimmen.
2. Für eine Entscheidung zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
3. Bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines ursprünglichen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Freital, die es unmittelbar sowie ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule Pesterwitz verwendet.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Der Gerichtsstand ist in Dippoldiswalde. Der Erfüllungsort befindet sich in Freital. Der vorstehende Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 16.10.2003 besprochen und beschlossen.